

GEBÜHRENORDNUNG

FÜR DAS DORFGEMEINSCHAFTSHAUS FRIEDRICHSTHAL DER GEMEINDE WEHRHEIM (BÜRGERHAUS „ZUM HOLZBACHTAL“)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I Seite 816) und des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I Seite 677), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim, Hochtaunuskreis, in ihrer Sitzung am 10.12.1999 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Friedrichsthal beschlossen:

§ 1

Bindung des Getränkebezuges

1. Bei Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus Friedrichsthal, gemäß der Ordnung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Friedrichsthal der Gemeinde Wehrheim, sind die Getränke, für die eine Bezugsbindung besteht, ausschließlich bei der Gemeinde Wehrheim zu beziehen.
2. Die bezugsgebundenen Getränke werden von der Gemeinde Wehrheim zu einem Preis geliefert, der 25 v.H. über dem Wareneinkaufspreis der Gemeinde liegt.
3. Der Einkauf der bezugsgebundenen Getränke und die Abrechnung sind im Einzelfall mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.

§ 2

Benutzungsgebühr

Die Gebühr beträgt;

a) Für Wehrheimer Vereine, Verbände, Betriebe, Gruppen und Parteien:

1. Öffentliche kulturelle, sportliche und gesellige Veranstaltungen mit Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag, Tombola oder sonstigen veranstaltungsbezogenen Einnahmen oder Förderungen sowie Betriebsveranstaltungen:

Saal 1	Saal 2	Bühne	Kolleg	Küche
50,00 DM	80,00 DM	35,00 DM		40,00 DM
25,00 Euro	40,00 Euro	18,00 Euro		20,00 Euro

2. Versammlungen ohne Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag oder sonstiger finanzieller Förderung (z. B. Mitglieder- oder Wahlversammlungen):

Saal 1	Saal 2	Bühne	Kolleg	Küche
35,00 DM	35,00 DM	35,00 DM		
18,00 Euro	18,00 Euro	18,00 Euro		

3. Geschlossene Vereinsveranstaltungen und -feiern ohne Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag oder sonstiger finanzieller Förderung (z.B. Weihnachtsfeiern):

<u>Saal 1</u>	<u>Saal 2</u>	<u>Bühne</u>	<u>Kolleg</u>	<u>Küche</u>
40,00 DM 20,00 Euro	50,00 DM 25,00 Euro	35,00 DM 18,00 Euro	30,00 DM 15,00 Euro	55,00 DM 28,00 Euro

4. Familienfeiern (z.B. Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstage):

<u>Saal 1</u>	<u>Saal 2</u>	<u>Bühne</u>	<u>Kolleg</u>	<u>Küche</u>
90,00 DM 45,00 Euro	105,00 DM 53,00 Euro	45,00 DM 23,00 Euro	40,00 DM 20,00 Euro	105,00 DM 53,00 Euro

Bei Beerdigungen und Trauerfeiern wird für die Küchennutzung 50,00 DM 25,00 Euro erhoben.

5. Kulturelle und sportliche Übungsstunden (ausgenommen gewerbliche Nutzung):

<u>Saal 1</u>	<u>Saal 2</u>	<u>Bühne</u>	<u>Kolleg</u>	<u>Küche</u>
-, DM -, Euro	-, DM -, Euro	-, DM -, Euro	-, DM -, Euro	

6. Seminare, Lehrgänge, Vortragsveranstaltungen und besondere Bildungsveranstaltungen:

<u>Saal 1</u>	<u>Saal 2</u>	<u>Bühne</u>	<u>Kolleg</u>	<u>Küche</u>
35,00 DM 18,00 Euro	40,00 DM 20,00 Euro	35,00 DM 18,00 Euro	30,00 DM 15,00 Euro	40,00 DM 20,00 Euro

7. Alle Veranstaltungen der Gemeinde Wehrheim (auch in Verbindung mit dem Hochtaunuskreis sowie den freien Trägern der Altenarbeit):

<u>Saal 1</u>	<u>Saal 2</u>	<u>Bühne</u>	<u>Kolleg</u>	<u>Küche</u>
-, DM -, Euro				

b) Für Vereine, Verbände, Betriebe, Gruppen, Parteien und Familien, die nicht aus Wehrheim sind:

1. Öffentliche kulturelle, sportliche und gesellige Veranstaltungen mit Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag, Tombola oder sonstigen veranstaltungsbezogenen Einnahmen oder Förderungen sowie Betriebsveranstaltungen:

<u>Saal 1</u>	<u>Saal 2</u>	<u>Bühne</u>	<u>Kolleg</u>	<u>Küche</u>
60,00 DM 30,00 Euro	110,00 DM 55,00 Euro	70,00 DM 35,00 Euro	50,00 DM 25,00 Euro	50,00 DM 25,00 Euro

2. Versammlungen **ohne** Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag oder sonstiger finanzieller Förderung (z. B. Mitglieder- oder Wahlversammlungen):

<u>Saal 1</u>	<u>Saal 2</u>	<u>Bühne</u>	<u>Kolleg</u>	<u>Küche</u>
70,00 DM 35,00 Euro	70,00 DM 35,00 Euro	35,00 DM 18,00 Euro		

3. Geschlossene Vereinsveranstaltungen und -feiern **ohne** Eintrittsgeld, Unkostenbeitrag oder sonstiger finanzieller Förderung (z.B. Weihnachtsfeiern):

<u>Saal 1</u>	<u>Saal 2</u>	<u>Bühne</u>	<u>Kolleg</u>	<u>Küche</u>
110,00 DM 55,00 Euro	130,00 DM 65,00 Euro	40,00 DM 20,00 Euro	55,00 DM 28,00 Euro	130,00 DM 65,00 Euro

4. Familienfeiern (z.B. Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Geburtstage):

<u>Saal 1</u>	<u>Saal 2</u>	<u>Bühne</u>	<u>Kolleg</u>	<u>Küche</u>
130,00 DM 65,00 Euro	155,00 DM 78,00 Euro	45,00 DM 23,00 Euro	65,00 DM 33,00 Euro	155,00 DM 78,00 Euro

5. Kulturelle und sportliche Übungsstunden (ausgenommen gewerbliche Nutzung):

<u>Saal 1</u>	<u>Saal 2</u>	<u>Bühne</u>	<u>Kolleg</u>	<u>Küche</u>
35,00 DM 18,00 Euro	40,00 DM 20,00 Euro	35,00 DM 18,00 Euro	35,00 DM 18,00 Euro	

6. Seminare, Lehrgänge, Vortragsveranstaltungen und besondere Bildungsveranstaltungen:

<u>Saal 1</u>	<u>Saal 2</u>	<u>Bühne</u>	<u>Kolleg</u>	<u>Küche</u>
35,00 DM 18,00 Euro	40,00 DM 20,00 Euro	35,00 DM 18,00 Euro	35,00 DM 18,00 Euro	50,00 DM 25,00 Euro

c) Sofern die Bestuhlung oder Einrichtung des Hallenbereiches bzw. die Reinigung durch Gemeindebedienstete erfolgt, wird eine Gebühr nach Aufwand je Hilfskraft und Stunde erhoben.

d) Kursreihen von Privatschulen (Musikschulen, u.a.);

Pro Nutzungstermin 40,00 DM 20,00 Euro

ansonsten gelten entsprechend die vorgenannten Sätze.

e) Wird durch den Veranstalter ein zusätzlicher Raum zum Betrieb einer Sektbar genutzt, so ist dafür eine weitere Gebühr von **70,00 DM 35,00 Euro** zu entrichten.

Für die mehrtägige Nutzung wird ein entsprechendes Vielfaches der einfachen Gebühr erhoben. Im Einzelfall kann der Gemeindevorstand die Gebühr bis zur Gebühr für die eintägige Benutzung ermäßigen. Nach Mitternacht endende Veranstaltungen gelten allein wegen dieses Umstandes nicht als mehrtägig, sie sind frühzeitig zu melden.

§ 3

Mehrwertsteuer

1. Für die bezugsgebundenen Getränke nach § 1 ist in den Verkaufspreisen von der Gemeinde Wehrheim die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe enthalten.
2. Auf die Benutzungsgebühr nach § 2 wird, soweit es sich um eine Raumüberlassung an einen Unternehmer für Unternehmerzwecke handelt, die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe berechnet.

§ 4

Gebührenabwicklung

1. Die Benutzungsgebühr ist spätestens 14 Tage nach der Gebührenberechnung an die Gemeindekasse der Gemeinde Wehrheim zu entrichten.
2. Wird eine angemeldete Veranstaltung kurzfristig abgesagt, so daß eine weitere Belegung der Räumlichkeiten nicht möglich ist, ist die vereinbarte Miete zu zahlen.
3. In besonderen Fällen kann die Benutzungsgebühr im voraus erhoben werden.

§ 5

Veranstaltungen kirchlicher oder gemeinnütziger Art

Bei Veranstaltungen, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, kann die Gemeinde auf Antrag auf die Erhebung eines pauschalen Kostenerstattungsbetrages verzichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Wehrheim, den 10. Dezember 1999.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim


Michel,
Bürgermeister




Seng,
Erster Beigeordneter